

Einziehung einer gewidmeten Fläche nach §7 Straßengesetz (StrG)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2020 gemäß § 7 Abs. 1 StrG die Einziehung der nachstehend öffentlichen Verkehrsfläche beschlossen.

Einziehung:

- Verkehrsfläche Beringerbrücke, bestehend aus Teilflächen der Flurstücke Nr. 4000/06, 4000/20 und 4000/43 Gemarkung Ulm, mit einer Länge von ca. 295 Metern

Anfangspunkt: südlich des Flurstücks 4000/20

Endpunkt: nördlich des Flurstücks 4000/06

Einwendungen gegen die am 20.05.2020 auf der Homepage der Stadt Ulm öffentlich bekannt gemachte Einziehungsabsicht wurden während der dreimonatigen Frist nicht erhoben.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung verliert die eingezogene Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und steht dem Gemeingebrauch nicht mehr zur Verfügung.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Tag der Veröffentlichung: 26.10.2020